

**1. Änderungssatzung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Feuerwehr Halsbrücke  
(1. Änderungssatzung Feuerwehrgebührensatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21.04.1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55, 159) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.06.2006 (SächsGVBl. S. 151) in Verbindung mit § 69 Abs. 2 und 3 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24.06.2004 (GVBl. S. 245, ber. 647), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 09.09.2005 (SächsGVBl. S. 266, 267) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 04.02.2010 folgende 1. Änderungssatzung zur Feuerwehrgebührensatzung beschlossen:

**§ 1 Änderungen**

Das Kostenverzeichnis der Feuerwehrgebührensatzung wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

(1) I. Personalkosten

Der letzte Satz wird gestrichen.

Neu:

Euro/Stunde

- |  |       |
|--|-------|
| I.1. Der Aufwendungsersatz für den Einsatz von ehrenamtlichem Personal wird als Pauschale in Höhe von verlangt.                                | 20,00 |
| I.2. Der Aufwendungsersatz für den Einsatz von Personal für die Durchführung der Brandverhütungsschau wird als Pauschale in Höhe von verlangt. | 28,80 |

(2) Unter Punkt II. wird im Punkt 2. „Sonstige Fahrzeuge“ der Punkt 2.2 Mehrzweckfahrzeug MZF mit einem Stundensatz von 101,55 Euro eingefügt.

(3) Der Verrechnungssatz für Fahrtkosten unter III.1. wird auf 0,35 Euro pro Kilometer geändert.

(4) Der Verrechnungssatz für Verbrauchsmaterialien unter III.2, Punkt 3.01 Ölbindemittel (Sackware) incl. Entsorgung wird auf 2,80 Euro pro Kilogramm geändert.

(5) Unter Punkt III. „Sonstige Kosten für Material oder Tätigkeiten der Feuerwehr“ wird folgendes eingefügt:

III.3. Weitere nicht unter III.2. genannte Verbrauchsmaterialien werden auf Nachweis zuzüglich 10 % Verwaltungsgemeinkostenzuschlag berechnet.

III.4. Alle Prüf- und Reparaturkosten sowie Lehrkosten und Kosten für Tätigkeiten des vorbeugenden Brandschutzes im Sinne des SächsBRKG welche nicht unter Punkt I.1. bzw.

I.2. abgegolten sind, werden entsprechend Nachweis zuzüglich 10 % Verwaltungsgemeinkostenzuschlag berechnet.

(6) Es wird folgender Punkt neu eingefügt:

#### IV. Inanspruchnahme von Leistungen im vorbeugenden Brandschutz

Die Stundenvergütung für die Brandschutzberatung, für die Durchführung von Schulungen, Belehrungen und Vorträgen auf dem Gebiet des vorbeugenden Brandschutzes sowie die Durchführung einer Brandverhütungsschau oder Brandsicherheitswache richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Abschnitte I., II. und III..

Kosten für die Vor- und Nachbearbeitung der Leistungen im vorbeugenden Brandschutz können je nach Aufwand ebenso nach den Pauschalsätzen der Abschnitte I., II. und III. in Ansatz gebracht werden.

### **§ 2 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Halsbrücke, den 05.02.2010

Kiehne  
Bürgermeister

Siegel

### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeiten widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Halsbrücke, den 05.02.2010

Kiehne  
Bürgermeister

Siegel